



STATUTEN

Präambel

Im Jahre 1983 hat eine Gruppe von Ärztinnen und Ärzten in Münchenstein die «Vereinigung Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz» gegründet mit dem hauptsächlichen Ziel, im Bereich der medizinischen Berufstätigkeit umweltbelastende und umweltgefährdende Vorgänge und Praktiken zu bekämpfen. Diese Organisation entwickelte sich gut und gewann bald eine stattliche Zahl von Mitgliedern aus verschiedenen Regionen der Schweiz. Unter dem Eindruck der rasch fortschreitenden Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen samt deren Folgen für die

Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen drängte sich jedoch

eine Ausweitung der Aktivitäten über den medizinischen Bereich hinaus, der Schritt der Ärzteschaft an die Öffentlichkeit, auf. Im Sommer 1986 wurde von 3500 Ärztinnen und Ärzten aus der ganzen Schweiz der Aufruf «Luft ist Leben» lanciert. Die Entwicklung rief nach einer Zusammenlegung der Kräfte, damit auf möglichst breiter Basis die dringend notwendigen gesamtschweizerischen Aktivitäten entfaltet werden können. Eine gemeinsame Versammlung der beiden Bewegungen gründete daher am 21. Juni 1987 in Bern den Verein «Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz» mit folgenden Satzungen:

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz des Vereins wird vom Zentralvorstand bestimmt.

2. Zweck

Der Verein fördert bei der Ärzteschaft, bei den PatientInnen und in der Öffentlichkeit das Verständnis für die natürlichen Lebensgrundlagen. Er setzt sich im medizinischen Bereich und in der Öffentlichkeit für ein umweltbewusstes Verhalten ein. Er bekämpft insbesondere die Vergiftung von Luft, Wasser und Boden sowie deren Folgen für Pflanzen, Tiere und Menschen. Er kann dabei mit Dritten zusammenarbeiten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, GönnerInnenmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied können ÄrztInnen, TierärztInnen und ZahnärztInnen sowie Studierende dieser Berufe werden; In Einzelfällen auch andere Personen, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
- 3.2. Ein Mitglied ist automatisch Mitglied des Zentralverbands und – falls bestehend – Mitglied einer Sektion. Die Aufnahme findet durch den Zentralvorstand statt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- 3.3. Die Höhe des Mitgliederbeitrages für ordentliche Mitglieder und StudentInnen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.4. GönnerInnenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Aktivitäten des Vereins unterstützen. Sie verpflichten sich einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 100.– für natürliche, mindestens Fr. 500.– für juristische Personen zu leisten. Auf Wunsch werden sie zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- 3.5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Zentralvorstand Personen ernennen, die sich in besonderem Masse für die Ziele des Vereins eingesetzt haben. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte als ordentliches oder GönnerIn-Mitglied, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
- 3.6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Zentralvorstand, ebenfalls über einen allfälligen Ausschluss (ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen).
- 3.7. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Kalenderjahres aufgrund einer bis Ende November abzugebenden, schriftlichen Austrittserklärung sowie durch Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
- 3.8. Gegen Beschlüsse über die Mitgliedschaft steht der betroffenen Person innert Monatsfrist seit der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die PräsidentInnenkonferenz
- der Zentralvorstand
- die Kontrollstelle

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zur Erledigung der jährlich wiederkehrenden ordentlichen Geschäfte (Jahresmitgliederversammlung), mit einmonatiger Einladungsfrist und unter Angabe der Traktanden und wird vom Zentralvorstand einberufen.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:
 - Die Wahl der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten und weiterer acht bis sechzehn Mitglieder des Zentralvorstandes für eine einjährige Amtszeit;
 - die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
 - die Wahl der Kontrollstelle;
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder und StudentInnen;
 - die Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes;

- der endgültige Entscheid über Rekurse betreffend Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über eidgenössische Initiativen und Referenden
- Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins, wobei für beide Arten von Beschlüssen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich ist.

6. PräsidentInnenkonferenz

- 6.1. Die PräsidentInnenkonferenz besteht aus den PräsidentInnen der Sektionen oder deren VertreterInnen, je einer/m VertreterIn pro Stamm und den Mitgliedern des Zentralvorstandes. Bei Bedarf können mit beratender Stimme LeiterInnen von Arbeitsgruppen und weitere interessierte Mitglieder aus den Sektionen zugezogen werden.
- 6.2. PräsidentInnenkonferenzen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich mit einmonatiger Einladungsfrist und unter Angabe der Traktanden vom Zentralvorstand einberufen.
- 6.3. Die PräsidentInnenkonferenz dient inhaltlichen, politischen und strukturellen Diskussionen. Sofern eine Beschlussfassung aus zeitlichen Gründen durch die Mitgliederversammlung nicht möglich ist, kann sie Beschlüsse fassen über Initiativen, Referenden und andere Geschäfte, die nicht als ordentliche Geschäfte in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen.

7. Zentralvorstand

- 7.1. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, regelt den Geschäftsgang, die Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten und seiner übrigen Mitglieder sowie die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vertretung des Vereins nach aussen.
- 7.2. Er leitet den Verein und hat hierzu alle erforderlichen Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Beschlussfassung über Referenden befugt, sofern aus zeitlichen Gründen die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder die PräsidentInnenkonferenz nicht möglich ist.
- 7.3. Er ist befugt, zu seiner Entlastung Dritte mit der Führung des Vereinssekretariates gegen Entgeld zu betrauen.
- 7.4. Er beschafft zusätzliche Finanzmittel, falls die Mitgliederbeiträge zur Deckung der Kosten der geplanten Aktivitäten nicht ausreichen.
- 7.5. Er pflegt die Verbindung zur FMH.

8. Kontrollstelle

- 8.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Zentralvorstand angehören dürfen, jeweilen von der Jahresmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind.
- 8.2. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Jahresmitgliederversammlung einen Bericht.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Sektionen

- 10.1. Die Mitglieder aus einem oder mehreren Kantonen oder aus einer oder mehreren Regionen können unter der Voraussetzung der Gutheissung durch den Zentralvorstand – eine Sektion als Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einen sogenannten Stamm ohne eigentliche Rechtspersönlichkeit bilden. Ausnahmsweise kann eine bestehende Sektion – ohne dass eine Zusammenlegung stattfindet – auf Zeit auch von den Sektionsorganen einer anderen Sektionen oder vom Zentralvorstand geleitet werden. In einem solchen Falle bestimmt der Zentralvorstand die Einzelheiten der Vertretung der Sektion an der PräsidentInnenkonferenz.
- 10.2. Die Sektionsstatuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- 10.3. Bei der Auflösung einer Sektion bzw. eines Stamms fliesst allfälliges Sektionsvermögen dem (zentralen) Verein zu.

11. Folgen der Auflösung des Vereins

- 11.1. Im Falle der Liquidation des Vereins steht dessen Mitgliedern keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- 11.2. Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Organisation mit verwandter Zielsetzung ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

Die Statuten wurden beschlossen von der Gründungsversammlung in Bern am 21. Juni 1987 und ergänzt von den Delegiertenversammlungen vom 20. April 1989 in Zürich, vom 20. April 1991 in Cully, vom 22. Oktober 1994 in Bellinzona, vom 21. Oktober 1995 in Aarau, vom 13. März 1999 in Rheinau, vom 30. Oktober 1999 in Corcelles sur Chavornay und vom 24. November 2012 in Airolo.